

Reisegebühren - LehrerInnen

Häufig gestellte Fragen zur Reiseabrechnung - LehrerInnen

1. An welche Schule muss man die Reiseabrechnung richten?

Die Reiserechnung ist an die dienstvorgesetzte Stelle zu richten (d.i. in den meisten Fällen die Stammschule).

2. Muss ich das Reiserechnungsformular selber unterschreiben oder kann z.B. der Leiter der Schulveranstaltung für alle unterschreiben?

Die Reiserechnung muss im Original vorliegen und muss von jeder(m) Rechnungsleger(in) selber unterschrieben sein.

3. Was ist die Gebührenstufe nach der RGV?

Die Gebührenstufe wird seit 1.1.2011 nur mehr für Auslandsdienstreisen für die Berechnung der Tagesgebühren und der Nächtigungspauschale benötigt.

a) Inlandsreisen: es gibt eine einheitliche Gebührenstufe für alle LehrerInnen und DirektorInnen.

(muss nicht extra im Formular eingegeben werden).
Tagesgebühren werden mit € 26,40 (Tarif 1) bzw. mit € 19,80 (Tarif 2) abgerechnet.

b) Auslandsreisen: es gilt die Gebührenstufe (nach der RGV per 31.12.10)

4. Wo finde ich eine Beschreibung für die richtige Eingabe von Datum und Uhrzeit?

Auf dem Excel-Formular (Seite 2="Zusammenstellung der Reisegebühren) ist nach dem Anklicken auf das "Lampen"-Symbol u.a. beschrieben wie die Eingabe zu erfolgen hat.

5. Was soll ich tun, wenn bei Eingabe von "D" für Dienststelle in Spalte 4 der ganze Text der Überschrift erscheint?

Eingabe "D" mit 2 zusätzlichen Leerzeichen oder:

das Häkchen entfernen bei "Extras→Optionen→bearbeiten→AutoVervollständigen für Zellwerte aktivieren".

6. Wo finde ich die Anzahl der Zonen für den Salzburger Verkehrsverbund?

Entweder lt. Zonenplan des SVV oder:

lt. Internetseite ("Fahrplan- und Tarifauskunft"): http://efa.svv-info.at/svv/index_de.htm

7. Wie erfolgt die richtige Eingabe der Zonen (Waben) für den SVV bzw. der Kilometer bei der ÖBB?

Die Hin- und Rückreise müssen getrennt in zwei Zeilen eingetragen werden (Rückfahrt in die 2. Zeile ohne Datum und ohne Uhrzeit). Die Zonen bzw. Kilometer dürfen nicht zusammengezählt werden.

8. Wenn ich 42 Zonen für beide Richtungen eingebe, kommt "#NV"

Die höchst-mögliche Anzahl der Zonen ist 41.

9. Wenn man mit dem PKW fährt und nur öffentliches Verkehrsmittel genehmigt ist, soll man ÖBB-km oder SVV-Zonen abrechnen?

Innerhalb des Geltungsbereiches des Salzburger Verkehrsverbundes darf man nur SVV-Zonen abrechnen (auch wenn man übers "deutsche Eck" fährt und in Land Salzburg startet), ansonsten ÖBB.

10. "einfügen mehrtägig " funktioniert nicht:

Mögliche Ursachen:

- ➔ A) Makros sind nicht aktiviert oder
- ➔ B) Die Sicherheitseinstellungen in "Extras" sind zu hoch eingestellt oder
- ➔ C) nach dem Klick auf "mehrtägig einfügen" muss man mit der Tabulatortaste weiter.
- ➔ D) Datum muss entweder genau "TT.MM.JJJJ" oder mit "TT.MM" (ohne Punkt) eingegeben werden.
- ➔ E) Uhrzeit ist nicht mit Doppelpunkt eingegeben. (richtig wäre z.B.: 7:30)

11. Was bedeutet "k" und "g" Zeitzurechnung?

Bei tatsächlicher Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels und Eingabe Abfahrtszeit und Ankunftszeit kann eine Zeitzurechnung verrechnet werden (→Bus- bzw. Zugkarte beilegen):

"k"= kleine Zeitzurechnung: wenn die Distanz zur nächsten Haltestelle nicht mehr als 2 km ist; "g"= große Zeitzurechnung: wenn die Distanz zur nächsten Haltestelle über 2 km beträgt.

12. Wie kann ich den Kernzonenzuschlag für die Stadt Salzburg abrechnen?

Eingabe erfolgt betragsmäßig in Spalte 15 ("Nebengebühren, sonstige Vergütungen") plus Anmerkung (z.B. "K.Zuschlag" in Spalte 16 eingeben.

13. Wie kann man Projektstage bzw. berufspraktische Tage in das Formular "Schulveranstaltungen" eintragen?

a) Eintragung in die obere Hälfte des Formulars Schulveranstaltungen:

Abrechnung mit Bauschvergütung () ist dann möglich, wenn das Kontingent laut Schulveranstaltungsverordnung noch nicht erfüllt ist;

b) in der unteren Hälfte des Formulars: zusätzliche Schulveranstaltungen

Abrechnung der Fahrtkosten: Eingabe in Spalte 10 betragsmäßig (Beilage mit Aufstellung der besuchten Firmen mit Datum/ falls PKW Genehmigung vorliegt: Anzahl der gefahrenen km).

14. Wie lauten die Tarife der Schulveranstaltungen?

Tarife (Bauschvergütung für Verpflegung je angefangenen Tag, Stand 1.1.2011):

- 1) Projektwoche und berufspraktische Woche: 25,30 € pro Tag
- 2) Sommersportwoche: 27,70 € pro Tag
- 3) Wintersportwoche:31,90 € pro Tag
- 4) Wandertag oder Sporttag ab 5 Stunden 11,20 €
- 5) Wandertag oder Sporttag ab 8 Stunden 23,10 €

6) a) Exkursionen/Projektstage/berufsprakt.Tage oder Lehrausgänge innerhalb d. Dienstorts:

- länger als 5 Stunden.....6,90 €
- länger als 8 Stunden.....13,30 €
- länger als 12 Stunden20,10 €
- länger als 24 Stunden.....Vergütung nach der RGV-Drittelregelung

b) Exkursionen/Projektstage/berufsprakt. Tage oder Lehrausgänge außerhalb d.Dienstorts:

- länger als 5 Stunden6,90 €
- länger als 8 StundenVergütung nach der RGV-Drittelregelung

15. Auf meinem Lohnnachweis wird bei einer Überweisung von Reisegebühren ein Betrag für Lohnsteuer abgezogen:

Bei Verrechnung von Sommersportwochen oder Wintersportwochen übersteigt der Bauschbetrag die steuerfreie Tagesgebühr von 26,40 € und muss versteuert werden.

16. Ab wo können die Fahrtkosten verrechnet werden?

Abfahrts- und Ankunftsort für die Dienstreise werden im Dienstauftrag festgelegt. Ist im Dienstauftrag diesbezüglich nichts erwähnt, ist immer die Stammschule als Ausgangs- u. Endpunkt anzugeben.

17. Mobile Dienste: Welche Reisekosten dürfen für die Fahrt von der Stammschule zur Unterrichtserteilung an der Nebenschule, die im Wohnort des/der LehrerIn liegt, verrechnet werden.

Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort sind als Dienstverrichtung im Dienstort zu betrachten. Für Reisebewegungen **zwischen Dienstort und Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung**. Ein etwaiger Mehraufwand bei Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum Dienstort kann verrechnet werden.

**18. Fahrt mit dem eigenem PKW – Verrechnung öffentliches Verkehrsmittel
→welche Reisedauer ist anzugeben?**

Es ist die **tatsächliche Reisedauer** anzugeben: vom Verlassen der Dienststelle(*) bis zum Wiederbetreten der Dienststelle(*).

*) bzw. der Wohnung (→siehe Dienstauftrag!)

19. Darf der(die) Lehrer(in) für eine mehrtägige Fortbildung die tatsächlichen Fahrtkosten verrechnen, wenn er täglich von der Wohnung zur Fortbildungsstätte und zurück fährt und wie hoch dürfen die Tagesgebühren verrechnet werden?

Die Abrechnung hängt vom Dienstauftrag ab!

Wenn die tägliche An- u. Rückfahrt genehmigt wurde, dürfen die Tagesgebühren nicht durchgehend und keine (fiktiven) Nächtigungsgebühren abgerechnet werden. Bei den Fahrtkosten ist eventuell eine Wochenkarte (wenn billiger) zu verrechnen.

20. Wenn ich Halbpension bezahlt habe wie viel Tagesgebühren verrechne ich dann?

Die vollen Tagesgebühren abrechnen und in der Spalte 15 den Abzugsbetrag eingeben mit vorangestellten Minus (3,96 € (=15% von 26,40 €) je Frühstück und 10,56 € (=40% von 26,40 €) je Abendessen).

21. Können Hotelkosten auch für Einzelzimmer verrechnet werden? Einzelzimmer können nur unter Angabe einer Begründung gewährt werden?

Beispielhafte Begründungen sind:

1. "Aus geschlechtsspezifischen Gründen musste ein Einzelzimmer genommen werden, da ich sonst mit Frau/Herrn ein Doppelzimmer hätte teilen müssen."
2. "Einziger/Einzige TeilnehmerIn (der Schule) an der Veranstaltung" etc.

22. Werden "Seminarpauschale"-Rechnungen anerkannt?**Ja,**

- a) wenn Fortbildungskosten als "Seminarpauschale" (Kursbeitrag bzw. Kurskosten oder Seminarraumbenützung etc.) abgerechnet werden: →Eingabe in die Spalte 15 des Reiserechnungsformulars ("Nebengebühren..") plus Bezeichnung in "Anmerkungen" (=Spalte 17) oder
- b) wenn in der Hotelrechnung als "Seminarpauschale" die Vollpension incl. Kosten für die Seminarraumbenützung abgerechnet wurde (es muss eine betragsmäßige Aufschlüsselung der beinhalteten Positionen des bezahlten Betrages angeführt sein): →Eingabe der Übernachtungskosten und Verpflegung (ohne Getränke) in die Spalte 14 ("Nächtigungsgebühren") sowie Eingabe der Seminarraumbenützung in die Spalte 15 ("Nebengebühren..") – aber keine zusätzliche Verrechnung von Tagesgebühren!

23. Können für eine Dienstreise zur Fortbildung bzw. Tagung in den Wohn- bzw. Dienort Tagesgebühren oder Fahrtkosten verrechnet werden?

Nein. Kosten für Fortbildungen im Wohn- oder Dienort können nicht als Reisegebühren abgerechnet werden (auch nicht am Wochenende).

§ 73 RGV: "Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst – oder Wohnortes erfolgt.